

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 2. Dezember 2016

GZ. BMF-310205/0227-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10387/J vom 3. Oktober 2016 der Abgeordneten Ing. Robert Lugar, Kolleginnen und Kollegen beeheire ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der vorliegenden Anfrage ist leider nicht genau zu entnehmen, was unter „entgangenen Umsatzsteuereinnahmen“ verstanden wird. Der dem Bundesministerium für Finanzen vorliegende Bericht (TAXUD/2015/CC/131) – auf den sich die Anfrage zu beziehen scheint – bezüglich des Ausmaßes der dort als „VAT Gap“ bezeichneten Umsatzsteuerlücke in den EU-Ländern zeigt, dass hier eine Top-down Methode zur Ermittlung angewendet wird. Bei diesem Ansatz wird basierend auf VGR-Daten ein theoretisches MwSt-Aufkommen berechnet und dieses dem tatsächlichen Aufkommen gegenübergestellt. VGR-Daten sind jedoch nicht für den Zweck der exakten Berechnung von Steuereinnahmen geschaffen worden. Sie sind zu großen Teilen selbst Schätzungen und werden für die Studie auf hohem Aggregationsniveau verwendet.

Die im Auftrag der Europäischen Kommission erstellten Schätzungen zur Umsatzsteuerlücke stellen für das BMF lediglich einen Anhaltspunkt für die Einschätzung des bestehenden Steuerausfalls dar.

Exakte Berechnungen für einzelne Kalenderjahre liegen dem BMF nicht vor.

Zu 2. bis 4.:

Der Netto Vorsteuerüberhang von 1,3 Mrd. Euro kann nicht nachvollzogen werden. Die entsprechende NACE Position (682 = Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasten Grundstücken a.n.g.) weist in Summe gemäß der Umsatzsteuerstatistik einen kleinen Vorsteuerüberhang von rund 70 Mio. Euro auf. Die 10 %igen steuerpflichtigen Umsätze betragen in dieser NACE rund 6,5 Mrd. Euro. Wären diese Umsätze zum Standardsatz von 20 % zu versteuern, führte dies daher nur zu rund 650 Mio. Euro zusätzlichen Einnahmen im Budget.

Ohne die detaillierten Berechnungen der Studie zu kennen, führte dieser in der vorliegenden Anfrage skizzierte Sachverhalt auch nicht zu einer Mehrwertsteuerlücke im Sinne des „VAT Gap“, sofern die steuerpflichtigen Umsätze gesetzeskonform versteuert werden. Folgte man hingegen der Logik der Anfrage, würde es bedeuten, dass jeder ermäßigte Steuersatz eine Lücke im Sinne des „VAT Gap“ verursacht. Dies wäre eine Schlussfolgerung, der aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht gefolgt werden könnte.

Die Festsetzung der Umsatzsteuersätze ist grundsätzlich durch EU-Vorschriften vorgegeben (siehe Art. 98 ff der Richtlinie 2006/112/EG). Hinsichtlich der Anwendung bzw. Umsetzung im Inland besteht auch ein individueller nationaler Entscheidungsspielraum.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

